

einem zu hohen Steuerschaden ausgegangen, seine steuerrechtlichen Vergehen seien nicht so schwerwiegend, wie vom Strafgericht unterstellt. Seiner Ansicht nach sei der vom Strafgericht festgestellte Sachverhalt nicht geeignet, seine Unwürdigkeit zu begründen.

Dieses Vorbringen wurde vom VG Regensburg als irrelevant erachtet. Im Urteil vom 27. September 2012 heißt es: „Damit dürfen Gerichte Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils zugrunde legen, ohne diese auf ihre vom Betroffenen bestrittene Richtigkeit selbst überprüfen zu müssen. (...) Wären die vom Kläger begangenen Straftaten tatsächlich nicht so schwerwiegend gewesen, wie dies der Kläger nunmehr im approbationsrechtlichen Verfahren glauben machen will, so hätte er sich im Strafverfahren wohl kaum auf eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO eingelassen.“ Der BayVGH bestätigte dieses Urteil im Berufungsverfahren.

Ärzte müssen sich darüber im Klaren sein, dass ihre taktischen Überlegungen im Strafverfahren, insbesondere der Wunsch nach einem schnellen Ende, der häufig Motiv für ein „taktisches“ Geständnis ist, im Approbationsverfahren irrelevant sind. Die oft verzweifelten Versuche der Betroffenen, die Motivlage für die Annahme eines Deals darzulegen, sind erfolglos.

### Wenig Problembewusstsein

Die Entscheidung des BayVGH vom 19. Juli 2013 ist noch in einem weiteren Punkt bedeutsam: Offenkundig war dem betroffenen Arzt nicht nur die Verbindlichkeit der strafgerichtlichen Sachverhaltsfeststellung nicht bewusst, sondern er rechnete offenkundig auch nicht damit, dass steuerrechtliche Verfehlungen geeignet sind, einen Approbationswiderruf zu begründen. Der Beschluss des BayVGH setzt die strengen Maßstäbe der Verwaltungsgerichte bei Widerruf der Approbation fort.

Die Praxis zeigt, dass Ärzte dann mit Problembewusstsein hinsichtlich berufsrechtlicher Folgeverfahren agieren, wenn ihnen strafrechtliches Vergehen zur Last gelegt wird, welches unmittelbar aus dem Behandlungsverhältnis zum Patienten resultiert. Dieses Problembewusstsein nimmt jedoch zunehmend ab, je weiter das strafrechtlich relevante Verhalten sich vom Kernbereich der ärztlichen Tätigkeit entfernt. Die Sorge, dass ein Verstoß gegen allgemeine Strafnormen, die für alle Bürger gelten, ärztlich-berufsspezifische Konsequenzen nach sich ziehen kann, ist nur rudimentär vorhanden. Auch deshalb werden die Bedeutung des richtigen Verhaltens im Strafverfahren und die der dort getroffenen Sachverhaltsfeststellungen unterschätzt, mit der Folge, dass der Betroffene im Approbationsverfahren die Versäumnisse aus dem Strafverfahren nicht mehr korrigieren kann. ■

Christoph Klein,  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Köln

## RECHTSREPORT

### Nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden im Krankenhaus – keine Kostenübernahme

Aus der ausdrücklichen Regelung in § 137 c SGB V, wann eine Methode im Rahmen der Krankenhausbehandlung ausgeschlossen ist, kann nicht geschlussfolgert werden, dass nicht ausgeschlossene Methoden ohne weitere Prüfung zulasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Es widerspricht der Systematik des Gesetzes, die eine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht uneingeschränkt für jede Art von medizinischer Versorgung vorsieht. Vielmehr unterliegen nach Auffassung des BSG alle Behandlungsformen, auch solche im Krankenhaus, den für die gesamte GKV festgelegten Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen.

Streitig ist eine Behandlung eines Versicherten mit autologen peripheren Blutstammzellen, bei denen eine CD34+-Anreicherung durchgeführt worden war. Bei dieser Anreicherung handelt es sich um eine Form In-vitro-Aufbereitung, mit der mögliche Tumorzellen aus dem Stammzellentransplantat entfernt werden sollen. Die Kostenübernahme hierfür

hatte die beklagte Krankenkasse abgelehnt. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung war zuvor in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine CD34+-Anreicherung eindeutig nicht dem evidenzbasierten Standard entspräche. Ein klinischer Nutzen gegenüber der autologen Stammzellentransplantation ohne In-vitro-Aufbereitung sei nicht belegt. Somit sei die Behandlung unwirtschaftlich. Der Kläger beruft sich darauf, dass ein Negativvotum des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 c Abs. 2 Satz 2 SGB V nicht vorliege. Auch wenn im stationären Bereich von einer „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ ausgegangen werden kann, so dass erst ein negatives Votum den Einsatz einer Methode zulasten der GKV in Krankenhäusern ausschließt, führt dies nicht dazu, dass im Sinne einer generellen Erlaubnis alle beliebigen Methoden im Krankenhaus angewandt werden dürfen. Hiermit würde die Systematik des SGB V durchbrochen und die Einheit der Rechtsordnung gefährdet. Denn eine Krankenhausbehandlung, die nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt und des-

halb für den Patienten Schadensersatzansprüche sowie für den Krankenhausarzt strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, muss nicht von den Krankenkassen bezahlt werden. Aber § 137 c SGB V bewirkt vor diesem Hintergrund lediglich, dass – anders als für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung – nicht in einem generalisierten, zentralisierten und formellen Prüfverfahren vor Einführung neuer Behandlungsmethoden im Krankenhaus deren Eignung, Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit formalisiert überprüft wird, sondern die Prüfung der eingesetzten Methoden im zugelassenen Krankenhaus grundsätzlich prospektiv durch das Krankenhaus selbst und retrospektiv lediglich im Einzelfall anlässlich von Beanstandungen ex post erfolgt. Erst ein generalisiertes und zentralisiertes Prüfverfahren nach § 137 c SGB V schafft über den Einzelfall hinaus Rechtsklarheit. Da ein wissenschaftlicher Beweis der Methode nicht vorliegt, waren die Behandlung und die Kostenübernahme abzulehnen (BSG, Urteil vom 21. März 2013, Az.: B 3 KR 2/12 R).

RAin Barbara Berner